

derlichen Gebrauch zu machen. Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber dem Führer des letztern zu.

Der Commandirende allein hat zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militairische Maaßregeln anzuwenden sind, und die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen.

Die Deputation hat hierzu nichts zu bemerken.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand in der Kammer eine Bemerkung über diese §. 8 zu machen habe. Nimmt die Kammer §. 8 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner:

§. 9.

Auch ohne Signal und Aufforderung und, soweit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu jedem erforderlichen Gebrauche ihrer Waffen berechtigt:

a) sobald die Tumultuanten auf sie eindringen oder sie angreifen,

b) wenn die Tumultuanten sich gewaltthätige Handlungen gegen die Behörde oder gegen die Mannschaft oder gegen dritte Personen erlauben,

c) wenn sie fremdes Eigenthum verletzen, entwenden oder zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen.

Zu §. 9 sagt die Deputation:

Zu §. 9.

Die Worte dieser Paragraphe:

„und, so weit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung“

erscheinen der Deputation überhaupt und besonders mit Rücksicht auf den beschlossenen Wegfall des letzten Satzes der §. 7 überflüssig, da die Paragraphe die bewaffnete Macht für die unter a. b. c. gedachten Fälle überhaupt ohne alles Signal und ohne alle Aufforderung zu jedem erforderlichen Gebrauche ihrer Waffen ermächtigt.

Die Deputation ist daher der Ansicht, daß diese Worte ausfallen, und empfiehlt mit dem Wegfall derselben die Annahme der Paragraphe.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand zu dieser §. 9 und namentlich in Betreff des Vorschlags der Deputation etwas bemerke.

Staatsminister D. Bschinsky: Ich erkläre mich mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden, denn der Satz: „und, soweit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung“ ist offenbar überflüssig.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, §. 9 anzunehmen, wie sie vorliegt, nur mit Ausfall der Worte: „und, soweit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung“. Nimmt die Kam-

mer §. 9 mit Ausfall der eben vorgetragenen Worte an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner:

§. 10.

Dasselbe gilt, wenn Diejenigen, welche, ohne der bewaffneten Macht oder dem Polizeipersonal anzugehören, bei dem Tumulte bewaffnet erscheinen, sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltthätig widersetzen.

Die Deputation bemerkt dazu Folgendes:

Zu §. 10.

Die von der ersten Kammer hinter dem Worte „erscheinen“ beschlossene Einschaltung:

„auf geschene Aufforderung die Waffen nicht ablegen oder“

glaubt die Deputation um deswillen empfehlen zu können, weil eine Weigerung der in dieser Paragraphe bezeichneten Personen, auf die an sie ergangene Aufforderung die Waffen abzulegen, die gesetzliche Macht in der Regel zum bewaffneten Einschreiten provociren wird, indem jener Aufforderung schwerlich auf andere Weise Geltung zu verschaffen sein dürfte.

Die Deputation hält daher

die Annahme der Paragraphe mit der gedachten Einschaltung

für unbedenklich.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über §. 10 zu sprechen? Ich erlaube mir bei dieser Paragraphe eine Anfrage an den Herrn Referenten zu stellen. Es scheint, als sei das Wörtchen „und“ nach dem Worte „erscheinen“ ausgefallen, denn wenn die Paragraphe so stehen bleibt, wie hier, so werden drei Kategorien darin enthalten sein. Eine Kategorie, welche Diejenigen enthält, die bei dem Tumulte bewaffnet erscheinen, die zweite bilden dann die, welche auf geschene Aufforderung die Waffen nicht ablegen, und zu der dritten gehören endlich die, welche sich der Entwaffnung gewaltthätig widersetzen. Nun kann sich aber Niemand der Entwaffnung widersetzen und Niemand sich weigern, die Waffen abzulegen, der nicht bewaffnet ist, es würden daher die beiden letzten Kategorien in der ersten schon enthalten sein. Mir scheint, der Sinn der Paragraphe ist, daß gegen Diejenigen, welche bewaffnet erscheinen, und zwar entweder die Waffen nicht ablegen, wenn sie dazu aufgefordert werden, oder sich der Entwaffnung gewaltthätig widersetzen, Waffengewalt angewendet werden darf.

Referent Secretair Scheibner: Es hat allerdings auch der Deputation so geschienen, daß nach dem Beschlusse der ersten Kammer, wie er Ihnen vorgetragen worden, und dessen Annahme die Deputation empfohlen hat, es zwei Kategorien sind, welche hier erscheinen. Sie müssen sich denken, es erscheinen bewaffnete Leute bei einem Tumulte, und das ist eine Thatsache, die erkennbar ist; allein sie werden entweder auf geschene Aufforderung die Waffen nicht abgeben, oder —